Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen

Landtag Nordrhein-Westfalen
Herrn Hans-Willi Körfges MdL
Vorsitzender des Ausschusses für
Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/2742

Alle Abg

02. Juni 2020

Städtetag NRW
Christina Stausberg
Hauptreferentin
Telefon 0221 3771-291
christina.stausberg@
staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 48.02.10 N

Landkreistag NRW
Dr. Andrea Garrelmann
Referentin
Telefon 0211 300491-320
andrea.garrelmann@
lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 63.10.04

Städte- und Gemeindebund NRW
Anne Wellmann
Hauptreferentin
Telefon 0211 4587-232
anne.wellmann@
kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 20.7.2-004/001

Gesetz zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW
Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN,
Drucksache 17/8298 (Neudruck)
Schriftliche Anhörung zum 19. Juni 2020

Sehr geehrter Herr Körfges, sehr geehrte Damen und Herren

wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes NRW (DSchG) vom 19.12.2019 Stellung nehmen zu können.

Denkmäler sind wichtiger Bestandteil der kommunalen Stadtentwicklung. Sie sind identitätsstiftend für die Einwohner und unterstützen die heimatliche Verbundenheit von Menschen mit ihren Städten und Gemeinden. Denkmäler sind zudem unbestritten ein bedeutender Wirtschafts-, Standort- und Beschäftigungsfaktor sowie ein Anziehungspunkt für Touristen. Da sie weniger als 2 Prozent des Baubestandes in NRW ausmachen, spielen sie hingegen beim Gelingen der Energiewende eher eine untergeordnete Rolle.

Zu Ziffer 1:

Der Gesetzentwurf sieht im Wege der Einfügung eines Satzes 2 in § 9 Abs. 2 DSchG vor, dass die Unteren Denkmalschutzbehörden (UDB) bei allen Entscheidungen und Genehmigungen die Belange des Klima- und Ressourcenschutzes besonders berücksichtigen sollen.

Wesentlicher Bestandteil des Aufgabenspektrums der Unteren Denkmalbehörden ist die Beratung der Denkmaleigentümer und die Vermittlung zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen mit dem Ziel einer sinnvollen Nutzung von Denkmälern. Das Erlaubnisverfahren ist mit einem Beratungs-

und Abwägungsprozess vor Ort verbunden. Das denkmalrechtliche Erlaubnisverfahren unterscheidet sich damit grundlegend von dem stark formalisierten Baugenehmigungsverfahren. Die Denkmalpfleger vor Ort müssen zwischen verschiedenen, gleichrangigen Belangen vermitteln, so z.B. der Barrierefreiheit, dem Brandschutz, dem Klima- und dem Ressourcenschutz. In den Beratungen vor Ort zwischen der Unteren Denkmalbehörde und dem Eigentümer werden diese mit den Belangen des Denkmalschutzes sorgfältig abgewogen, um eine nachhaltige Lösung für das Denkmal zu finden. Die verschiedenen Zielsetzungen sollten auch weiterhin gleichrangig nebeneinander stehen. Wir sehen daher kein Erfordernis für eine Ergänzung des Denkmalschutzgesetzes um weitere Vorgaben, zumal diese in der Regel bereits in zu beachtenden Fachgesetzen geregelt sind.

Zudem sind energetische Belange in der Denkmalpflege schon lange ein selbstverständliches Thema. Dennoch erfolgt eine Entscheidung wie die im Gesetzesentwurf kritisierte Ablehnung der Installation von PV-Anlagen oder der Erneuerung alter Fenster nach umfangreicher Abwägung, bei der auch andere Belange Berücksichtigung finden müssen. So würde beispielsweise das Erscheinungsbild von Schloss Neuschwanstein deutlich leiden, wenn die Südseiten mit PV-Modulen versehen wären. Auch wären deutsche Fachwerkstädte, Gründerzeitfassaden oder Hertie-Eiermann-Fassaden wohl weniger denkmalwert, wenn sie zugunsten der energetischen Modernisierung unter Styropordämmung verschwänden.

Neben dem Erscheinungsbild fließen, besonders bei Fenstern, auch bauphysikalische Bedingungen in die Entscheidungen ein. So verursacht der Einbau von hochenergetischen Fenstern in gering gedämmte Fassaden mehr Probleme als er löst. Intakte historische Fenster energetisch aufzurüsten erhält dagegen Zeugnisse früherer Handwerkskunst und ist energetisch häufig sinnvoller, als die Erneuerung mit energieintensiv produzierten neuen Fenstern aus tropischem Hartholz oder nicht reparablen Kunstoffen. Auch sind entsprechende Sanierungsmaßnahmen in der Regel nur für Baudenkmäler mit entsprechender Nutzung sinnvoll, nicht jedoch pauschal für alle Baudenkmäler.

Zu Ziffer 2:

In § 19 DSchG, der Sonderregelungen bei Maßnahmen zur Gewinnung von Bodenschätzen vorsieht, soll nach dem Gesetzentwurf Abs. 1 gestrichen werden. Diese Regelung enthält eine Privilegierung bestimmter Vorhaben im Bereich der Rohstoffgewinnung, von der u.a. der Braunkohletagebau profitiert. In Gebieten, in denen nach den Zielen der Raumordnung und Landesplanung bergbauliche Maßnahmen oder Maßnahmen nach dem Abgrabungsgesetz vorgesehen sind, finden danach mit Beginn des Abbaus § 14 (Grabungsschutzgebiete), § 25 (Denkmalpflegeplan) sowie § 30 (Enteignung) keine Anwendung. Zudem wird in § 19 Abs. 3 Satz 2 DSchG ein Verweis auf die Kostenregelung des § 29 DSchG ergänzt.

Die Regelungen der §§ 14, 25 und 30 DSchG sind aus unserer Erfahrung in der Praxis nicht von großer Relevanz. Von der Möglichkeit, Grabungsschutzgebiete als ein zusätzliches Schutzinstrument zu nutzen und für archäologische Fundstellen auszuweisen, wird in der Praxis praktisch kein Gebrauch gemacht. Denkmalpflegepläne gemäß § 25 DSchG sind für den Schutz von Bodendenkmälern nicht wirklich relevant, weil sie keine rechtliche Wirkung entfalten. Auch die Enteignungsvorschrift des § 30 ist bereits aufgrund des verfassungsrechtlich gebotenen eng begrenzten Anwendungsbereichs sehr restriktiv auszulegen und entsprechend zu handhaben. Daher ist ein Änderungsbedarf aus unserer Sicht nicht erkennbar.

Die darüber hinaus vorgeschlagene Anfügung in § 19 Abs. 3 DSchG zur Kostenübernahme verweist auf eine ohnehin in § 29 geregelte Rechtslage und ist aus diesem Grunde aus unserer Sicht überflüssig. Dass im Rahmen des Braunkohleabbaus eine Kostentragung in der Vergangenheit nicht gemäß § 29 DSchG erfolgt ist, ist nicht auf fehlende gesetzliche Regelungen, sondern auf seinerzeit zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der ehemaligen Rhein Braun AG geschlossene Verträge zurückzuführen. In diesem Zusammenhang ist zudem auf die 1990 gegründete Stiftung zur Förderung der Archäologie im rheinischen Braunkohlerevier zu verweisen. Zweck der gemeinnützigen Stiftung ist es, die im Zusammenhang mit dem

Braunkohlenbergbau im rheinischen Revier stehenden archäologischen, insbesondere wissenschaftlichen bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen zu fördern; sie unterstützt damit Archäologen vor Ort, Bodendenkmäler zu untersuchen, zu dokumentieren und auszuwerten.

Vor dem Hintergrund, dass die Landesregierung zeitnah eine umfassende Novellierung des DSchG vorlegen wird, halten wir es für sinnvoll, die von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vorgeschlagenen punktuellen Änderungen des DSchG im Rahmen der anstehenden Novellierung gemeinsam zu diskutieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Klaus Hebborn
Beigeordneter
des Städtetages Nordrhein-Westfalen

Dr. Marco Kuhn
Erster Beigeordneter
des Landkreistages Nordrhein-Westfalen

Rudolf Graaff
Beigeordneter
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen